



Schrobenhausen, den 06.12.2018

Sehr geehrte Eltern,

zum Ablauf von nachzuschreibenden Schulaufgaben gilt folgendes:

Ist ein Schüler nur am Tag der regulär zu schreibenden Schulaufgabe erkrankt, kann er auch ohne vorherige Ankündigung diese bereits ab dem nächsten Tag nachschreiben. Sollte aus Ihrer Sicht etwas dagegen sprechen, so teilen Sie dies bitte der Lehrkraft mit. Wenn beispielsweise eine Schulaufgabe am Montag stattfindet, Ihr Kind aber am Wochenende bereits so krank ist, dass es sich auf die Schulaufgabe nicht ausreichend vorbereiten konnte und dann krankheitsbedingt die Schulaufgabe versäumt, kann es diese auch am Dienstag nicht nachschreiben, wenn es wieder gesund ist. Diesen oder einen ähnlichen Ausnahmefall bitte ich rechtzeitig schriftlich, also bereits am nächsten Tag mitzuteilen.

Nachholschulaufgaben sollen generell nicht während des Unterrichts nachgeschrieben werden, damit Ihr Kind in keinem weiteren Fach Stoff versäumt. Nachholschulaufgaben finden also grundsätzlich am Nachmittag, in Ausnahmefällen auch am Vormittag in eventuellen Freistunden statt.

Sollte Ihr Kind den Nachtermin wieder wegen Krankheit versäumen, so ist umgehend ein ärztliches Attest vorzulegen.

Beachten Sie bitte auch folgenden Auszug aus der Realschulordnung:

*Die Wochenfrist für die Ankündigung von Schulaufgaben und Kurzarbeiten gilt nicht für einen Nachtermin, weil der Schüler weiß, dass er den angekündigten Leistungsnachweis sobald wie möglich nachzuholen hat. Die Festsetzung des Termins bleibt dem pädagogischen Ermessen der Lehrkraft überlassen, die dabei unter Berücksichtigung der Dauer der Erkrankung und des Abstands des Nachtermins zum versäumten Termin darauf zu achten haben wird, dass die Vorbereitung auf den Nachtermin keinen wesentlich ungünstigeren Bedingungen unterworfen wird.*

Mit freundlichen Grüßen